

- **Allgemeine
Beförderungsbedingungen**

**Gemeinschaftstarif für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

„Wendlandtarif“

gültig ab 01.04.2007

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs Landkreis Lüchow-Dannenberg gelten für die Beförderung von Personen sowie von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen (s. Anlage 1):

- KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade (Linie 304)
- Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel (Linie 1937)
- Regionalbus Braunschweig GmbH, Braunschweig

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs bzw. mit dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Fahrgästen in Bussen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt.

Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - 7. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen.
 - 8. während der Fahrt Inline-Skates bzw. Rollschuhe an den

Füßen zu tragen

(3) Der Gebrauch von Walkmen und tragbaren CD-Playern ist zulässig, sofern Dritte nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb von Handys ist im Fahrgastraum von Bussen, beginnend mit der ersten Sitzreihe, zulässig. Im Bereich des vorderen Einstiegs und Fahrerarbeitsplatzes ist der Betrieb von Handys dagegen nicht erlaubt.

(4) **Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen;** Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verkehrs- oder Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, müssen diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge benutzt werden. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Täglich **ab 17:00 Uhr** ist auf allen Buslinien im Geltungsbereich des Landkreise Lüchow-Dannenberg der **Ausstieg auch zwischen den Haltestellen gestattet.**

Im Einzelnen gelten dazu folgende Bestimmungen:

1. Der Ausstieg ist nur zulässig, soweit geltende gesetzliche und straßenverkehrsbehördliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
2. Der Haltewunsch ist dem Fahrpersonal spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg mitzuteilen.
3. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Beim Ausstieg ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
4. Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten.
5. Die Entscheidung, an welcher Stelle gehalten werden kann, obliegt dem Fahrpersonal.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die Bestimmungen nach den Absätzen (1) bis (5), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug festgehalten oder veranlasst werden, die nächste Polizeiwache aufzusuchen.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgelegte Reinigungskosten durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben. Weitergehende Ansprüche und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgungen bleiben hiervon unberührt.
- (9) Beschwerden sind - außer in den Fällen § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten.

Auf Beschwerden des Fahrgastes ist Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Fahrgastes haben die Bediensteten der Ver-

kehrsunternehmen ihren Namen oder ihre Dienstnummer und ihre vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

- (10) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weiterreichender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf, Entwertung der Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) **Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.**

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt und Verlassen der Betriebsanlagen aufzubewahren und dem Verkehrs- oder Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6)
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, auf Banknoten Restgeld über 10,00 € zurückzugeben und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Werden Banknoten angenommen, obwohl der zurückzugebene Restgeldbetrag 10,00 € übersteigt, ist das Personal berechtigt, den Restgeldbetrag gegen Quittung einzubehalten. Der Fahrgast kann das Restgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des jeweiligen Unternehmens oder bei sonstigen, örtlich bekannt gegebenen Stellen abholen; auf Wunsch wird es ihm auch unter Portoberechnung zugesandt. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, verliert er seinen Beförderungsanspruch.
- (3) Beanstandungen des Restgeldes oder der Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise,
 1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

2. die so stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. die eigenmächtig geändert worden sind,
 4. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. die nicht mit einer gültigen Wertmarke oder einem Passbild versehen sind, sofern dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.
- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einer bestimmten Bescheinigung oder einem bestimmten Ausweis gelten, können eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Ausweis nicht vorgezeigt werden können. Auf eine Person ausgestellte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird schriftlich bestätigt.
- (4) Ist der beanstandete Fahrausweis zu Unrecht eingezogen worden, wird der nach § 9 gezahlte Betrag gegen Vorlage oder Einsendung der Quittung einschließlich der Portoauslagen zurückgezahlt. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird auf Wunsch des Fahrgastes zurückgegeben. Weitere Ansprüche gegen das Unternehmen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen je-

- doch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 entwertet hat oder entwerten ließ.
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Wagenklasse gilt, ohne Zusatzfahrtschein oder Zusatzwertmarke in der 1. Wagenklasse benutzt.
 6. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter der Nr. 1, 3, 5, 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung desselben aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das **erhöhte Beförderungsentgelt** beträgt **40,00 €**.
- (3) Über den gezahlten Gesamtbetrag wird eine Quittung ausgestellt. Sofortige Teilzahlungen sind nicht möglich. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung gilt bis zur Beendigung der Linienfahrt ohne weitere Umsteigeberechtigung als gültiger Fahrausweis.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist von einer Woche entrichtet, wird für jede **schriftliche Zahlungserinnerung** ein Bearbeitungsentgelt von **2,50 €** erhoben.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf **7,00 €**, wenn der Fahrgast **innerhalb einer Woche** bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, **nachweist**, dass er **zum Zeit-**

punkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise.

- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem zur für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine nicht übertragbare Zeitkarte nicht während der gesamten Geltungsdauer benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu den Einzelfahrten - **je Tag 2 Fahrten** - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder eines Krankenhauses über Unfall, Bettlägerigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Die Erstattungsregelung gilt auch für übertragbare Zeitkarten. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu den Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei übertragbaren Zeitkarten nicht berücksichtigt werden.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrtausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) Von dem erstattenden Betrag wird ein **Bearbeitungsentgelt** in Höhe von **2,50 €** sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelrie-

2. chende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Verkehrs- oder Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden, die einem Fahrgast durch andere Fahrgäste zugefügt werden, übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.
- (5) Die Bedingungen über die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der Gemeinschaftstarifpartner sind in den Tarifbestimmungen geregelt.
- (6) Das Verkehrs- oder Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführerhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

- (4) Sonstige Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- oder Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro desjenigen Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (3) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger Ankündigung versteigert.
- (4) Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 978 bis 982 BGB Anwendung.
- (6)

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haften die Verkehrsunternehmen gegenüber jedem Fahrgast bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen - insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen - sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte jedweder Art begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.